

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

12. Senat



Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Lasse Jacobsen
Damerowstraße 65
13187 Berlin

EINGEGANGEN 03. April 2018

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
OVG 12 B 15.18

Ihr Zeichen
376 - VwR-LJ-17

Durchwahl
030 90149-8722
Intern 9149-8722

Datum
4. April 2018

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Verwaltungsstreitsache

Cécile Lecomte ./. Bundesrepublik Deutschland

erhalten Sie Doppel des Schriftsatzes vom 26. März 2018 zur Kenntnis- und freigestellten
Stellungnahme binnen sechs Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Schumann
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.



EINGEGANGEN 31. März 2018

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberverwaltungsgericht
Berlin - Brandenburg
12. Senat B 15.18
Hardenbergstr. 31
10623 Berlin

HAUSENSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11546
FAX +49 30 18 681-55038

ZI4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: Z I 4 - 13002/7#24

Berlin, 26. März 2018

Seite 1 von 38

3 Kopien, ein Empfangsbekanntnis

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau Cécile Lecomte ./. Bundesrepublik Deutschland,
vertr. durch das Bundesministerium des Innern,

- OVG 12 B 15.18 -

begründe ich die vom Verwaltungsgericht Berlin in dem dem BMI am
31. Januar 2018 zugegangenen Urteil zugelassene Berufung und
beantrage,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsge-
richts Berlin vom 18. Januar 2018 - VG 2 K 50.17 - die Klage ab-
zuweisen .

Begründung

A. Sachverhalt

I. Vorverfahren

Die Parteien streiten über Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zu den Kosten rechtsanwaltlicher Beratung und Vertretung der Beklagten in zwei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Die Klägerin ist Anti-Atomkraft-Aktivistin und beteiligte sich als professionelle Kletterin in der Vergangenheit häufiger an Demonstrationen zur Blockade von Castor-Transporten. Die Bundesregierung ließ sich in zwei von der Klägerin angestregten, inzwischen abgeschlossenen Verfassungsbeschwerden (2 BvR 1754/14 und 2 BvR 1900/14) von der nach § 65 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung beigeladenen Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs Partnerschaftsgesellschaft mbH vertreten, die eine 55 Seiten umfassende Stellungnahme verfasste und für ihre anwaltliche Tätigkeit der Beklagten zwei Rechnungen stellte.

Die Klägerin beantragte am 12. Oktober 2016 beim Bundesministerium des Innern Informationszugang nach IFG zu Kopien sämtlicher Rechnungen für die anwaltliche Tätigkeit der Beigeladenen in den beiden Verfahren vor dem BVerfG und erklärte sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einverstanden. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 1. November 2016 ab. Bei den Kostenrechnungen handle es sich um ein Geschäftsgeheimnis der beigeladenen Rechtsanwälte. Zudem würden fiskalische Interessen der Bundesregierung beeinträchtigt, da ein Bekanntwerden der mit der beigeladenen Kanzlei vereinbarten Konditionen sich negativ auf die Verhandlungsposition der Bundesregierung beim Aushandeln von Honorarvereinbarungen auswirke.

Hiergegen legte die Klägerin am 7. November 2016 Widerspruch ein. In anderen Fällen seien Rechnungen der Beigeladenen durchaus of-

fengelegt worden. Geschäftsgeheimnisse würden nicht verletzt, solange die Bezugsgröße für die Rechnung, also die geleistete Tätigkeit, nicht mitgeteilt werde. Die reine Rechnungshöhe sei für einen Konkurrenten wertlos.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 3. Februar 2017 zurück. Öffentlich sei aus der Antwort auf eine kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Bundestags-Drucksache, BT-Drs. 18/10338, zu Frage 1) bekannt, dass die Beigeladene für die Bundesregierung eine 55-seitige Stellungnahme zu den beiden Verfassungsbeschwerden verfasst habe. Deshalb könne die geleistete Tätigkeit mit den Abrechnungen der Beigeladenen in Bezug gesetzt und die Konditionen, zu denen die beigeladene Kanzlei für die Bundesregierung tätig gewesen sei, publik werden. Eine teilweise Schwärzung komme nicht in Betracht, weil die Kostenrechnungen insgesamt ein Geschäftsgeheimnis darstellten.

II. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Mit ihrer am 6. März 2017 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter: Die Kosten der Mandatierung einer Anwaltskanzlei seien kein Geschäftsgeheimnis, weil die Preise bei Vertragsanbahnung potenziellen Mandanten mitgeteilt würden und daher offenkundig seien. Im Übrigen seien Informationen zu einzelnen anderen Honorarvereinbarungen und Rechnungsbeträgen der Beigeladenen im Internet ersichtlich. Ein Wettbewerbsnachteil für die Kanzlei sei nicht erkennbar, die mögliche Beeinträchtigung fiskalischer Interessen des Bundes nicht hinreichend konkret dargelegt.

Die Klägerin beantragte,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesministeriums des Innern vom 1. November 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 2017 zu verpflichten, ihr teilschwärzte Kopien der Rechnungen der Anwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs vom 30. Juni 2016 (Rechnungsnummer: 2016004017) sowie vom 28. Juli 2016 (Rechnungsnummer:

2016004511) zu übersenden mit der Maßgabe, dass der jeweils rechts neben der Angabe „Endsumme“ genannte Eurobetrag nicht geschwärzt wird.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Nach Ansicht der Beklagten verlieren die Rechnungen durch Abschluss der verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht ihre Eigenschaft als Geschäftsgeheimnis. Selbst bei teilweiser Schwärzung ließe sich bereits allein aus der Rechnungshöhe erkennen, ob es sich um ein Pauschalhonorar oder um das Ergebnis einer Abrechnung nach Stundensatzhonorar handele, was Rückschlüsse auf die Kalkulation der Beigeladenen zulasse.

Die beigeladene Rechtsanwaltskanzlei ist mit einer Offenlegung der Kostenrechnungen nicht einverstanden und macht geltend, dass nur wenige Kanzleien und Hochschullehrer auf verfassungsprozessuale Verfahren spezialisiert seien und sich daher das Wissen über Preise von Konkurrenten besonders intensiv auf den Wettbewerb auswirke. Der zeitliche Aufwand für das Verfassen einer 55-seitigen Stellungnahme sei Konkurrenten aus Erfahrung bekannt. Die begehrten Informationen unterfielen jedenfalls dem anwaltlichen Berufsgeheimnis. Die Beklagte habe auf die Verschwiegenheitspflicht ihres Rechtsanwalts nicht verzichtet. Der entsprechende Ausschlussgrund gelte auch, wenn die Behörde selbst bzw. deren Rechtsträger Mandant sei. Jedenfalls stehe dem Informationszugang entgegen, dass die Angaben zur Honorarhöhe vertraulich übermittelt worden seien.

III. Erstinstanzliche Entscheidung

Das Verwaltungsgericht hat der Klage aufgrund der mündlichen Verhandlung am 18. Januar 2018 stattgegeben und

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesministeriums des Innern vom 1. November 2016 in Gestalt des Wider-

spruchsbescheids vom 3. Februar 2017 verpflichtet, der Klägerin Zugang zu der jeweiligen Endsumme in den Rechnungen der Beigeladenen vom 30. Juni 2016 (Rechnungsnummer: 2016004017) sowie vom 28. Juli 2016 (Rechnungsnummer: 2016004511) durch Übersendung der insoweit nicht geschwärzten Rechnungen zu gewähren.

Zur Begründung dieser Entscheidung führt das Verwaltungsgericht in seinem Urteil im Wesentlichen an, dass der Bescheid der Beklagten vom 1. November 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. Februar 2017 rechtswidrig sei und die Klägerin in ihren Rechten verletze, da dem grundsätzlich bestehenden Auskunftsanspruch gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG kein Ausschlussgrund entgegenstehe.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG greife nicht. Zwar regle der von der Beklagten und der beigeladenen Kanzlei insofern in Bezug genommene § 43a der Bundesrechtsanwaltsordnung, der durch § 2 der Berufsordnung der Rechtsanwälte näher ausgestaltet wird (vgl. § 59b Abs. 2 Nr. 1 lit. c BRAO), ein Berufsgeheimnis.

Jedoch könne sich die Beklagte bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts als alleinige Herrin des Geheimnisses nicht auf das Berufsgeheimnis ihres Rechtsanwalts berufen (so das Urteil der Kammer vom 4. Juni 2015 - VG 2 K 84/13 - juris Rn. 32 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 16. Februar 2011 - BGH IV ZB 23/09 - juris Rn. 12 und Urteil vom 30. November 1989 - BGH III ZR 112/88 - juris Rn. 28 ff). Dies folge aus Sinn und Zweck von § 3 Nr. 4 IFG. Dieser schütze nach der amtlichen Überschrift besondere öffentliche Belange gegen Nachteile, die ihnen drohen, falls die Information bekannt wird. Der Ausschlussgrund diene dem Schutz materieller öffentlicher Belange (s. dazu BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 21.08 - juris Rn. 17 zu § 3 Nr. 4 i.V.m. § 3 Nr. 4 Verschlusssachenanweisung, VSA, i.V.m. § 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz, SÜG). Materielle öffentliche Belange seien nicht schon deshalb betroffen, weil eine Einwilligung von der Beklagten nicht erteilt werde (§ 2 Abs. 3 BORA), da es der Behörde als alleiniger Herrin des Geheim-

nisses in aller Regel versagt sei, ihre fehlende Einwilligung gegen den Informationszugangsanspruch zu wenden.

Dem Einwand der Beklagten und der Beigeladenen, dass das anwaltliche Berufsgeheimnis auch die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege schütze und durch die einseitige Verpflichtung der informationspflichtigen Stelle die „Waffengleichheit vor Gericht“ nachteilig betroffen sei, sei nicht zu folgen. Zwar diene die anwaltliche Schweigepflicht auch dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege (so BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2011 - BVerwG 8 C 24.10 - juris Rn. 29). Dieser Schutzzweck sei indes nur betroffen, wenn sich die Auskunftspflicht gegen den Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege richtet. Die Beigeladenen würden auch nicht in ihrer Berufsfreiheit verletzt, da ein Rechtsanwalt damit rechnen müsse, dass sein Mandant auf die Schweigepflicht verzichtet (BGH, Urteil vom 27. März 2009 - 2 StR 302/08 - juris Rn. 23; Henssler, in Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 43a BRAO Rn. 58) oder nach Recht und Gesetz zur Auskunft verpflichtet ist. Auch der Einwand, bei dieser Auslegung verbleibe im Rahmen des § 3 Nr. 4 IFG kein Anwendungsbereich für das anwaltliche Berufsgeheimnis, überzeuge nicht, da nur das bipolare Mandatsverhältnis zwischen einer Behörde und einem Rechtsanwalt betroffen sei. Der Ausschlussgrund behalte jedoch Relevanz für alle Fallkonstellationen, in denen es um den Schutz von Mandatsbeziehungen zwischen einem Rechtsanwalt und Dritten geht oder in denen die informationspflichtige Stelle nicht alleinige Herrin des Geheimnisses ist.

Dem Anspruch der Klägerin stehe auch nicht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 6 Variante 1 IFG entgegen. Die von der Klägerin begehrten Informationen seien nicht geeignet, die fiskalischen Interessen des Bundes zu beeinträchtigen. Es sei nicht hinreichend dargelegt, dass bei Bekanntwerden der Informationen die Verhandlungsposition der Bundesregierung bei zukünftigen Mandatierungen negativ betroffen wäre. Die Befürchtung, dass sich potentielle Vertragspartner der öffentlichen Hand zurückziehen, weil sie im Hinblick auf die ausge-

handelten Vertragsdetails das Risiko nachfolgender Transparenz scheuten, sei fernliegend und nicht weiter begründet worden.

Auch der Ausschlussgrund des § 6 Satz 2 IFG sei nicht einschlägig. Die begehrten Informationen seien kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis. Die beigelegene Kanzlei habe kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Rechnungsendsummen. Es sei nicht hinreichend dargelegt worden, dass aus der Zugänglichmachung der Rechnungsendsummen eine nachteilige Wettbewerbsposition für die Beigeladene resultiere. Zwar sei öffentlich bekannt, dass im Rahmen des Mandats eine 55-seitige Stellungnahme zu zwei Verfassungsbeschwerden erstellt wurde. Der Arbeitsaufwand für diese Stellungnahme als Korrelationsgröße sei jedoch aus den beiden Rechnungsendsummen nicht ansatzweise ersichtlich. Auch sei nicht bekannt, welche Leistungen wie etwa Besprechungen, interne Vermerke etc. die beigelegene Kanzlei darüber hinaus erbracht hat. Aufgrund der Endsummen sei es nicht möglich, relativ genau Arbeitsaufwand und Arbeitsentgelt in Bezug zu setzen und dadurch auf die Kalkulation der Beigeladenen zu schließen. Auch lasse sich aus den Rechnungsendsummen nicht darauf schließen, ob ein Stundensatz- oder ein Pauschalhonorar vereinbart worden sei. Auch bei Stundensatzhonoraren könne es zu runden Endsummen kommen und Pauschalhonorare müssten keine runden Endsummen zur Folge haben.

Der Einwand der Beigeladenen, dass ihre Kalkulation sehr wohl von Externen nachvollzogen werden könne, wenn auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Zugang zu sämtlichen Rechnungsendsummen aus Mandatsbeziehungen mit informationspflichtigen Stellen erlangt werden könne, habe nicht überzeugt. Rückschlüsse auf die, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beigeladenen maßgeblich bestimmenden Umsätze seien nicht zu befürchten, da die beigelegene Kanzlei selbst nicht behauptet habe, dass sie nahezu exklusiv für nach dem Informationsfreiheitsgesetz auskunftsverpflichtete Behörden tätig ist.

Der Informationszugang sei schließlich auch nicht nach § 3 Nr. 7 IFG ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund habe in erster Linie den

Schutz von Informanten sowie den Schutz der Behörde selbst zum Ziel, die auf solche (freiwillig übermittelten) Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen ist (so das Urteil der Kammer vom 18. Januar 2015 - VG 2 K 128.14 - juris Rn. 21 m.w.N.). Jedenfalls sei aber das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant objektiv nur soweit schutzwürdig, wie die anwaltliche Schweigepflicht reicht. Aus den dargelegten Gründen greife weder diese anwaltliche Schweigepflicht in Bezug auf die Rechnungsendsummen ein, noch sei ein darüber hinausgehendes Interesse an der Geheimhaltung der Preisgestaltung der Beigeladenen betroffen.

B. Zulässigkeit der Berufung

Das Verwaltungsgericht hat die Berufung gem. § 124 Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, ob sich eine nach dem Informationsfreiheitsgesetz grundsätzlich pflichtige Stelle auf § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA berufen kann, wenn sie selbst Mandantin und alleinige „Herrin des Geheimnisses“ ist.

C. Begründetheit der Berufung

Die Berufung der Beklagten ist begründet. Das genannte Urteil des Verwaltungsgerichts beruht auf einem Verstoß gegen materielles Bundesrecht. Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Entscheidung § 3 Nr. 4 und Nr. 6 sowie § 6 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes verkannt. Zwar ist ein Anspruch der Klägerin, wie vom Verwaltungsgericht zutreffend erkannt, gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG grundsätzlich gegenüber der Beklagten gegeben. Jedoch besteht im vorliegenden Fall aufgrund der gesetzlichen Ausschlussstatbestände kein Auskunftsanspruch der Klägerin.

Dabei verkennt die Beklagte nicht, dass die Ausschlussgründe als Ausnahmen zu dem generell bestehenden voraussetzungslosen Auskunftsanspruch des Informationsfreiheitsgesetzes eng auszulegen und in jedem Einzelfall konkret zu prüfen sind (so Bundestags-

drucksache, BT-Drs. 15/4493 S. 9; Schoch, IFG-Kommentar, 2. Aufl. 2016, Vorb §§ 3-6, Rn. 65, 68; Wendt, AnwBl 2005, 7002). Es ist jedoch auch festzustellen, dass die einzelnen Ausnahmetatbestände des IFG bereits vom Gesetzgeber für bestimmte Einzelfälle und typische Konstellationen konkret gefasst sind und auf eine tatbestandlich weitreichende und somit besonders einschränkend auszulegenden Generalklausel bewusst verzichtet wurde (so Schmitz/Jastrow, NVwZ 2005, 984, 992; Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, § 3, Rn. 13). Eine übermäßig einschränkende Auslegung der Ausnahmetatbestände ist daher ebenfalls nicht zwingend geboten.

Der ablehnende IFG-Bescheid der Beklagten vom 1. November 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. Februar 2017 ist daher rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist aufzuheben und die Klage abzuweisen.

I. Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil Bundesrecht in § 3 Nr. 4 IFG verletzt. Entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts ist bereits aus diesem Grund der Informationsanspruch der Klägerin ausgeschlossen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Informationsanspruch nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

1. Die begehrten Informationen unterfallen einem Berufsgeheimnis

Ein bestehendes Berufsgeheimnis ergibt sich aus der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend erkennt, ist der Rechtsanwalt gem. § 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles,

was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist (§ 43a Abs. 2 Satz 2 BRAO).

Dieses Berufsgeheimnis unterliegt standesrechtlichen Beschränkungen. Es gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 43a Abs. 2 Satz 3 BRAO). Zudem gilt nach § 2 Abs. 2 und 3 der BORA die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht, sofern Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen (so BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2011 - BVerwG 8 C 24.10 - juris Rn. 24 ff. zu § 2 Abs. 3 BORA a.F.) oder wenn der Mandant in die Informationspreisgabe einwilligt. Der Rechtsanwalt ist in dem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet wie auch sein Mandant selbst keine Auskunft geben muss. Umgekehrt folgt daraus, dass für den Rechtsanwalt keine Verschwiegenheitsverpflichtung über Angelegenheiten besteht, in denen der Mandant selbst einer Auskunftspflicht unterliegt (VG Frankfurt am Main, Urteil vom 14. Mai 2009 - 1 K 3874/08.F - juris Rn. 26).

Vorliegend ist unstreitig, dass die begehrte Information unter das rechtsanwaltliche Berufsgeheimnis fällt. Dieses erstreckt sich auf alle Informationen, die der Rechtsanwalt im Rahmen seines Mandatsverhältnisses erlangt hat. Davon sind auch selbständig generierte Informationen erfasst, solange diese auf dem Mandatsverhältnis gründen. Dies ist bei anwaltlichen Rechnungen der Fall. Auch die Höhe der vereinbarten Vergütung unterliegt dem Berufsgeheimnis (vgl. Klein-Cosack, BRAO-Kommentar, 7. Aufl. 2015, § 43a Rn. 13 m.w.N.). Die von der Klägerin begehrten Dokumente sind Rechnungen, welche von einer mit Rechtsberatung und Vertretung vor Gericht beauftragten Kanzlei zur Abrechnung im Rahmen einer privatrechtlich vereinbarten Vergütung erstellt wurden und deren jeweilige Endsummen auf den vereinbarten Vergütungen beruhen.

Diese Informationen sind auch nicht offenkundig oder bedürften keiner Geheimhaltung, da es sich nicht um die gesetzlich geregelten, sich nach dem Streitwert bemessenden Rechtsanwaltsgebühren handelt. Die von der Beklagten mandatierten Rechtsanwaltskanzleien werden in Verwaltungs- oder Verfassungsstreitigkeiten mit niedri-

gen nominellen Streitwerten (wie häufig dem Regelstreitwert von 5.000 Euro) für die Beklagte nicht zu den gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren tätig, sondern nur auf Basis einer darüber hinausgehenden Honorarvereinbarung. Deren wesentliche Eckpunkte würden vorliegend durch die Mitteilung der Endsummen der beiden Rechtsanwaltsrechnungen offengelegt.

Der Gesetzgeber hat mit § 3 Nr. 4 IFG entschieden, dass der Anspruch auf Informationszugang keine Informationen erfasst, die einer anderweitig begründeten Pflicht zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung unterliegen, sondern dass sich eine solche Pflicht vielmehr gegenüber einem Anspruch auf Informationszugang durchsetzt. Er hat in § 3 Nr. 4 IFG die Grundlagen bezeichnet, auf denen die Pflichten zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung begründet sein müssen, damit sie Vorrang vor dem Informationszugangsanspruch genießen (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009 - 7 C 22.08 - juris Rn. 42). Was nach anderen Vorschriften geheim gehalten werden muss, bleibt auch unter der Geltung des Informationsfreiheitsgesetzes geheim (ebenda, juris Rn. 46).

Der begehrten Herausgabe auch bereits der Endsummen der beiden Rechtsanwaltsrechnungen steht die doppelte Schutzrichtung des § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Dieser Ausnahmetatbestand schützt einerseits den Mandanten vor der Preisgabe seiner vertraulichen Informationen und andererseits das besonders sensible Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant und damit die Geheimhaltungspflicht als solche.

2. Der objektive Schutz des Berufsgeheimnisses

§ 3 Nr. 4 IFG respektiert den objektiven Schutz gesetzlich geregelter Berufsgeheimnisse. Diese spezialgesetzlich vorgesehenen Berufsgeheimnisse dienen nicht nur dem materiellen Schutz vertraulicher Informationen, sondern gewährleisten zugleich in abstrakt-genereller Form die Vertraulichkeit besonders sensibler Institutionen und Lebensbereiche, um diese vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Bereits aus dem Wortlaut des § 3 Nr. 4 IFG ist ersichtlich, dass es nicht auf die Schutzrichtung des Berufsgeheimnisses oder die Qualität der betroffenen Information ankommt, denn nach dem Wortlaut des § 3 Nr. 4 IFG wird nur darauf abgestellt, dass die begehrte Information einem Berufsgeheimnis unterliegt.

§ 3 Nr. 4, 3. Alt. IFG

Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, [...] 4. wenn die Information [...] einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,

Die Systematik der Norm zeigt, dass der Ausnahmetatbestand das Berufsgeheimnis als solches schützen will. „Enthält eine amtliche Aufzeichnung ein Berufsgeheimnis, wird dieses durch § 3 Nr. 4 Alt. 3 in den Rang eines öffentlichen Belanges erhoben, der vor dem Informationszugang nach IFG schützt. Bezugsobjekt des Schutzes von Berufsgeheimnissen ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe und dessen [...] Mandant“ (Schoch, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 232). Nach dem Gesetz stellt bereits das Bestehen eines gesetzlich normierten Berufsgeheimnisses als solches einen öffentlichen Belang dar, welcher auch durch die Vorschriften des IFG geschützt werden soll. Bereits aus dieser Einordnung des Berufsgeheimnisses als schützenswerter öffentlicher Belang ergibt sich, dass es sich hierbei um einen abstrakt-generellen Geheimnisschutz handelt, der für die Funktionsweise und die Integrität der anwaltlichen Beratung konstitutiv ist.

Der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 4 IFG bezweckt den Schutz solcher Informationen, die durch andere Rechtsvorschriften für geheimhaltungsbedürftig erklärt werden. Hierdurch normiert § 3 Nr. 4 IFG einen Vorrang der entsprechenden materiell-rechtlichen Vorschriften (Rossi, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 47). Der Geheimnisschutz richtet sich also nach dem jeweiligen Spezialgesetz, auch wenn das IFG anwendbar ist; insofern stellt § 3 Nr. 4 IFG eine Ausprägung des Vorrangs spezialgesetzlicher Regeln dar (Jastrow/Schlatmann, IFG-

Kommentar, § 3 Rn. 86). Der Vorrang materiell-rechtlicher Geheimhaltungsvorschriften ist auch konsequent, denn Art und Umfang des Geheimnisschutzes unterscheiden sich je nach Rechtsgebiete voneinander und es ist weder die Aufgabe noch die Intention des IFG, dieses Geheimnisschutzrecht umfassend und einheitlich zu regeln (vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drs. 15/4493 S. 11 sowie Rossi, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 47).

Der Ausschlusstatbestand ist seinem Wesen nach auch keine drittschützende Norm, so dass es auf die individuelle Schutzbedürftigkeit des Dritten nicht ankommt (so wohl auch im Ergebnis VG Köln, Urteil vom 25. Februar 2016 - 13 K 3138/15 - juris Rn. 40). „§ 3 Nr. 4 vermittelt keinen Drittschutz. Das gilt auch für den Schutz von Berufsgeheimnissen (§ 3 Nr. 4 Alt. 3). Denn der Ausschlusstatbestand besteht nur im öffentlichen Interesse, ist also allein dem objektiven Schutz der Geheimnisse verpflichtet. Das ergibt sich schon aus der Zuordnung der Nr. 4 zu den besonderen öffentlichen Belangen des § 3 [...]. Die von § 3 Nr. 4 IFG erfassten privaten und öffentlichen Interessen werden gesetzlich zu einem besonderen öffentlichen Belang (Geheimnisschutz) erklärt“ (so Schoch, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 210).

Aus diesem Grunde verzichtet § 3 Nr. 4 IFG auf eine Abwägungs- bzw. Einwilligungsklausel wie in § 5 Abs. 1 IFG, welche der Gesetzgeber zum Schutze rein personenbezogener Daten vorgesehen hat. Der Gesetzgeber bringt dadurch zum Ausdruck, dass alle Informationen innerhalb eines Berufsgeheimnisses unabhängig von ihrer materiellen Wertigkeit dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Entscheidend für die Bewertung der Ausnahme ist somit einzig, ob die Informationen formell-rechtlich vom Schutzbereich eines Berufsgeheimnisses erfasst sind. Dies ist, wie oben dargestellt, vorliegend der Fall.

Dieser Schutz ist auch geboten. Das anwaltliche Berufsgeheimnis garantiert die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, das Recht auf ein faires Verfahren und ist wesentlicher Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips. Die anwaltliche Schweigepflicht dient auch dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2011 - BVerwG 8

C 24.10 - juris Rn. 29), denn die anwaltliche Verschwiegenheit ist unerlässlich für die staatliche Rechtspflege (Träger, in: Feuerich/Weyland, BRAO-Kommentar, 9. Aufl. 2016, § 43a Rn. 13).

Das gesetzlich garantierte anwaltliche Berufsgeheimnis gilt allgemein und unabhängig von Einzelfall und Mandanten. Weder die standesrechtlichen Vorschriften in § 43a BRAO oder § 2 BORA noch § 3 Nr. 4 IFG unterscheiden zwischen geschützten und nicht geschützten oder zwischen privaten und öffentlichen Mandanten. Die Unantastbarkeit des Anwaltsgeheimnisses ist Funktionsvoraussetzung des freien anwaltlichen Berufsstandes und notwendige Voraussetzung für effektiven Rechtsschutz. Ein geschaffenes Offenbarungsrisiko im Mandatsverhältnis würde das Vertrauensverhältnis zum Mandanten erschüttern.

Sollte der Verwaltung mit der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts jegliche Berufung auf begünstigende Berufsgeheimnisse versagt und eine Herausgabepflicht der Behörde nach dem Informationsfreiheitsgesetz innerhalb des anwaltlichen Berufsgeheimnisses konstruiert werden, würde sich hierdurch der Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestands auf wenige verbleibende Randgebiete reduzieren.

Soweit das Verwaltungsgericht der Ansicht ist, dass vorliegend „nur“ das bipolare Mandatsverhältnis zwischen einer Behörde und einem Rechtsanwalt dem Schutz des § 3 Nr. 4 IFG entzogen sei, der Ausschlussgrund jedoch Relevanz für alle Fallkonstellationen behalte, in denen es um den Schutz von Mandatsbeziehungen zwischen einem Rechtsanwalt und Dritten geht oder in denen die informationspflichtige Stelle nicht alleinige Herrin des Geheimnisses ist, so verkennt das Gericht, dass diese vorgestellten Fälle in der Realität höchst theoretische Randerscheinungen sind. Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, welche solche fernliegenden Fallkonstellationen zum Verbleib eines geringfügigen Anwendungsbereichs heranziehen muss, liegt so weit außerhalb des normativen Kerns der Vorschrift, dass sie nicht nur nicht mehr dem tatsächlichen Willen und der Vorstellung des Gesetzgebers Rechnung trägt, sondern gerade entgegen dem gesetzgeberischen Willen den Ausschlussgrund des Be-

rufsgeheimnisses zu einer Randerscheinung werden lässt. Hierdurch würde der vom Gesetzgeber mit dem Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 4 3. Alt. IFG angestrebte Schutz von Berufsgeheimnissen bei der anwaltlichen Schweigepflicht in sein Gegenteil verkehrt. Zudem würde diesem Berufsgeheimnis gegenüber anderen durch § 3 Nr. 4, 3. Alt. IFG geschützten Berufsgeheimnissen eine geringere Bedeutung beigemessen.

Hätte der Gesetzgeber dem Ausschlussgrund des Berufsgeheimnisses nur eine solche randständige Bedeutung zukommen lassen wollen, ist anzunehmen, dass er dies durch eine gesonderte Formulierung explizit kenntlich gemacht hätte. Dort wo der Gesetzgeber innerhalb des Anwendungsbereichs eines Ausnahmetatbestandes eine wesentliche Einschränkung der Ausnahmemöglichkeit für Behörden regeln wollte, hat er z.B. für § 5 Abs. 1 IFG in dessen Abs. 4 eine ausdrückliche Regelung getroffen. Eine solche schwerwiegende und umfassende Durchbrechung des Berufsgeheimnisses kann nicht durch bloße Auslegung und teleologische Reduktion des Gesetzestextes vorgenommen werden. Die gilt umso mehr, als der Gesetzgeber mit § 3 Nr. 4 IFG den materiell-rechtlichen Geheimhaltungsvorschriften den Vorrang einräumt und gerade keine umfassende und einheitliche Regelung des Geheimnisschutzrechts im IFG intendiert hat (vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drs. 15/4493 S. 11 sowie Rossi, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 47).

Bereits aufgrund der gesetzlich normierten anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht als Teil der besonderen öffentlichen Belange ist eine von einem Berufsgeheimnis umfasste Information unabhängig von ihrem Inhalt und dem Mandanten nach § 3 Nr. 4, 3. Alt. IFG geschützt.

Darüber hinaus stellt die Endabrechnung eines Rechtsanwalts aufgrund der getroffenen Honorarvereinbarung das Ergebnis der in Verhandlungen zwischen Rechtsanwalt und Mandant getroffenen vertraglichen Vereinbarung dar. Es handelt sich damit bei der Höhe der letztlich fällig gewordenen Vergütung um eine Information, die gleichermaßen Rechtsanwalt wie Mandanten „gehört“. Beide Seiten

der Vertragsbeziehung können gleichermaßen ein Interesse am Geheimhalten dieser Information haben und sie nur in gegenseitigem Einvernehmen preisgeben. Bei dieser Betrachtungsweise ist die informationspflichtige Stelle nicht alleinige Herrin des Geheimnisses und muss sich ggf. gegen ein Offenbarungsverlangen nach IFG auch als vertragliche Nebenverpflichtung aus dem Mandatsvertrag mit dem Rechtsanwalt wehren.

3. Der Schutz des Mandanten

Neben dem objektiven Schutz des Berufsgeheimnisses soll § 3 Nr. 4 IFG aber auch das materielle Zurückhaltungsinteresse des Mandanten schützen.

Alleiniger Maßstab für den Schutz der Information ist, ob ein Berufsgeheimnis begründet wurde und in seiner Wirkung nicht ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen dafür ergeben sich aus dem Ständerecht. Auf die Qualität der verbürgten Information kommt es für das Bestehen des Geheimnisses nicht an, solange diese nicht aufgrund der geheimnisbegründenden Vorschriften entscheidungsrelevant ist.

Gemäß § 43a BRAO sind Informationen nur dann von der Schweigepflicht ausgeschlossen, wenn sie offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ausgeschlossen vom Schutz der Geheimhaltung sind danach nur Bagatelldatsachen (vgl. Römernann/Praß, BeckOK BORA, 17. Ed., 01.06.2016, § 43a, Rn. 75). Dies könnte beispielsweise bei einer Abrechnung der Fall sein, bei der öffentlich bekannt ist, dass die beigeladene Kanzlei zu gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren für die Beklagte tätig geworden ist, da die Abrechnungsgrundlage dann für jedermann zugänglich wäre.

Um solche Bagatellen oder offenkundige Informationen handelt es sich vorliegend für die Beklagte jedoch nicht. Die zugrundeliegende Vergütung ist ein wesentlicher Bestandteil des vertraglichen Man-

datsverhältnisses und der über die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren hinausgehenden abgeschlossenen Honorarvereinbarung.

Das Recht der Beklagten, in rechtlich schwierigen Einzelfällen auch besonders qualifizierte Dritte mit der Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung für eine frei ausgehandelte Vergütung zu beauftragen, ist Bestandteil des effektiven Rechtsschutzes, der auch der Beklagten zusteht. Die staatlich wahrgenommene Prozessführung dient der Wahrung der rechtlichen Interessen des Staates, um das von der Bundesverwaltung vertretene Gemeininteresse im Fall eines Rechtsstreits effektiv und angemessen gegenüber den Interessen Einzelner zur gerechten Geltung und zum Ausgleich bringen zu können. Die Behörde hat daher ein erhebliches Interesse daran, die von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht umfassten Informationen zurückhalten zu können. Nur durch das Zurückhaltungsrecht von Informationen ist es der Verwaltung möglich, ihre prozessualen Rechte effektiv wahrzunehmen.

4. Kein Ausschluss des Berufsgeheimnisses nach IFG

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht besteht nach § 2 BORA nur dann nicht, wenn Recht und Gesetz Ausnahmen zulassen oder fordern. Eine solche durch Recht und Gesetz vorgesehene Ausnahme von der anwaltlichen Schweigepflicht ist vorliegend nicht gegeben. Sie ergibt sich insbesondere nicht aus dem Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG.

Das Verwaltungsgericht nimmt insoweit rechtsirrig an, dass die Beklagte als informationspflichtige Stelle nach § 1 Abs. 1 IFG grundsätzlich auskunftsverpflichtet sei. Beauftragt die Beklagte einen Rechtsanwalt, dann könne sie sich als alleinige „Herrin des Geheimnisses“ nicht auf das Berufsgeheimnis ihres Rechtsanwalts berufen (so das Urteil der Kammer vom 4. Juni 2015 - VG 2 K 84/13 - juris Rn. 32 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 16. Februar 2011 - BGH IV ZB 23/09 - juris Rn. 12 und Urteil vom 30. November 1989 - BGH III ZR 112/88 - juris Rn. 28 ff). Dies folge aus Sinn und Zweck des § 3 Nr. 4 IFG. Dieser schütze nach der amtlichen Überschrift be-

sondere öffentliche Belange gegen Nachteile, die ihnen drohen, falls die Information bekannt wird. Der Ausschlussgrund diene dem Schutz materieller öffentlicher Belange (s. dazu BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 21.08 - juris Rn. 17 zu § 3 Nr. 4 i.V.m. § 3 Nr. 4 VSA i.V.m. § 4 SÜG). Materielle öffentliche Belange seien nicht schon deshalb betroffen, weil eine Einwilligung von der Beklagten nicht erteilt wurde (§ 2 Abs. 3 BORA), da es der Behörde als alleiniger Herrin des Geheimnisses in aller Regel versagt sei, ihre fehlende Einwilligung gegen den Informationszugangsanspruch zu wenden.

Das Verwaltungsgericht verkennt offenkundig den Regelungsinhalt des Ausnahmetatbestandes. Dieser erklärt - wie gezeigt - den Schutz des Berufsgeheimnisses selbst zu einem öffentlichen Belang, ohne dass es auf den Inhalt der Information oder die Person des Mandanten ankommt. Das Informationsfreiheitsgesetz stellt nicht etwa eine gesetzliche Ausnahme zu dem Berufsgeheimnis dar, sondern enthält vielmehr selbst ausdrücklich eine Ausnahmeregelung, in der es dem Berufsgeheimnis den Vorrang vor dem Informationsanspruch zugesteht. Bereits der Zirkelschluss der verwaltungsgerichtlichen Argumentation, mit der innerhalb einer Ausnahme zu § 1 Abs. 1 IFG wiederum mit dem Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG argumentiert wird, entkräftet diese Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts.

Würde man der Ansicht des Verwaltungsgerichts folgen, würde sich zudem eine Erweiterung der der Verwaltung durch das IFG aufgegebenen Transparenzverpflichtungen ergeben, denn dann müssten nicht verschriftlichte Erwägungen, rechtliche Bewertungen und Motive der Verwaltung herausgegeben werden, wenn der Rechtsanwalt sie in seinen Akten thematisiert, kommentiert und diesbezüglich berät. Damit würde der Verwaltung im Ergebnis die Möglichkeit genommen, ihre Haltung und prozesstaktischen Erwägungen mit einem Rechtsanwalt vertraulich diskutieren zu können.

Die gesetzliche Garantie des Berufsgeheimnisses gilt auch unabhängig vom Belegenheitsort der Information. Dass auch Prozessunterlagen im Gewahrsam des Mandanten dem Zugriff Dritter entzogen

sind, ist im Strafprozessrecht geklärt (§ 97 StPO; BGHSt 44, 46; LG München, Beschluss vom 26.07.2000, - 5 Qs 80/00, NStZ 2001, 612). Gleiches muss auch -entsprechend dem in § 3 Nr. 4 IFG geäußerten gesetzgeberischen Willen - für Informationen in den Händen von Behörden gelten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen.

Die Schutzbedürftigkeit der begehrten Informationen ist auch nicht durch den Abschluss der zugrundeliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren erloschen. Bereits aus der separaten Nennung des rechtsanwaltlichen Berufsgeheimnisses in der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 4 IFG ergibt sich, dass der Schutz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit insbesondere in zeitlicher Hinsicht weiter reichen soll, als derjenige des § 3 Nr. 1 lit. g IFG und somit insbesondere nicht auf das laufende Verfahren beschränkt ist, da ansonsten für das rechtsanwaltliche Berufsgeheimnis in Nr. 4 kein eigener Raum mehr verbliebe.

Eine Einwilligung der beklagten Mandantin liegt vorliegend ebenfalls nicht vor. Das Informationsfreiheitsgesetz normiert auch keine Pflicht dazu. Zwar kann - ohne dass dies einen Eingriff in das Berufsgeheimnis darstellt - der Mandant eines Rechtsanwalts auf freiwilliger Basis über die Herausgabe der Informationen disponieren. Demgegenüber würde durch die Konstruktion einer Verpflichtung der informationspflichtigen Stelle, in die Informationsherausgabe einzuwilligen, die Fiktion einer solchen Einwilligung oder aber durch die Versagung der informationspflichtigen Stelle, sich auf das Berufsgeheimnis berufen zu dürfen, das gesetzlich geschützte anwaltliche Vertrauensverhältnis untergraben. Dies wäre eine gravierende Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte auf effektiven Rechtsschutz gem. Art. 19 Abs. 4 GG und des Rechts auf ein faires Verfahren. Gleichzeitig würde dies in einem wesentlichen Teil das Recht einer Behörde vereiteln, sich rechtlich beraten und prozessual verteidigen zu lassen.

Hervorzuheben ist auch, dass das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall die Klägerin beraten und sie dazu bewogen hat, ihren Klageantrag auf das Zugangsverlangen zu den Endsummen der beiden

streitgegenständlichen Rechtsanwaltsrechnungen zu beschränken. Dadurch wird die gravierende Einschränkung des Eingriffs in die Schweigepflicht des Rechtsanwalts und die Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant zwar weniger offenkundig als dies bei einem Einsichtsverlangen nach IFG in alle sonstigen Akten eines Rechtsanwalts der Fall wäre. Das Verwaltungsgericht nimmt jedoch mit seiner im Wege der Auslegung der Schweigepflicht zugemessenen Einschränkung zulasten der Verwaltung eine Übersteigerung des Informationszugangsanspruchs vor, die die Einschaltung von Rechtsanwälten durch die Verwaltung ungerechtfertigt einschränkt, indem sie auch diese rechtsfehlerhaft dem IFG unterwirft.

5. Ergebnis

Die Schwärzung der dem rechtsanwaltlichen Berufsgeheimnis unterfallenden Endsummen auf den beiden streitbefangenen Rechtsanwaltsrechnungen war rechtmäßig und der Informationszugang aufgrund des vorliegenden Ausschlussgrundes von § 3 Nr. 4 IFG zu versagen. Die entgegenstehende Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts ist rechtsfehlerhaft, da sie nicht nur den in § 3 Nr. 4 IFG verbürgten objektiven Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses verletzt, sondern auch die Verwaltung der Möglichkeit berauben würde, sich durch berufsständischen Schweigepflichten unterliegende Rechtsanwälte vertraulich beraten und vertreten zu lassen.

II. Ausschlussgrund des § 3 Nr. 6 IFG

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil des Weiteren auch § 3 Nr. 6 IFG verletzt, da auch nach diesem Ausschlussgrund der Informationsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten ausscheiden muss.

1. Inhalt und Ziel der Norm

Gem. § 3 Nr. 6 IFG ist ein Informationsanspruch ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische

Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Fiskalische Interessen des Bundes sind im Wirtschaftsverkehr dann betroffen, wenn der Staat wie ein privater Dritter als Marktteilnehmer am Wirtschaftsleben teilnimmt.

Der IFG-Gesetzgeber führt dazu in Bundestagsdrucksache BT-Drs. 15/4493 auf Seite 11 folgendes aus: „Das fiskalische Interesse ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnimmt und seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig sind wie die Privater. Da sich Käufer und Verkäufer auf der Ebene der Gleichordnung gegenüberstehen, wäre eine Pflicht zur Offenbarung von Information nicht gerechtfertigt. Der Bund liefe sonst Gefahr, einerseits durch Informationsherausgabe in den Wettbewerb einzugreifen, andererseits eigene Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen.“

Bereits aus der Gesetzesbegründung ergibt sich also, dass auch ohne Grundrechtsträgerschaft des Staates seine wirtschaftlichen Interessen als unmittelbare Interessen der Allgemeinheit an der wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit öffentlicher Institutionen eines erhöhten Schutzes bedürfen.

BT-Drs. 15/4493, Seite 11:

„Während die dortige Regelung auch Grundrechte der Berufs- und Eigentumsfreiheit nach Artikel 12 und Artikel 14 GG schützt, trägt § 3 Nr. 6 IFG haushaltsrechtlichen Grundsätzen Rechnung.“

Bereits nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Schutz der fiskalischen Interessen des Staates herausragende Bedeutung.

BT-Drs. 15/4493, S. 11: „Der Bund hat ein erhebliches Interesse daran, seine Einnahmen zu schützen.“

Zu dem Umfang des Schutzgutes stellte der Innenausschuss des Bundestages in der BT-Drs. 15/5606 Seite 5 zu Nr. 4 heraus: „Der Zusatz „im Wirtschaftsverkehr“ stellt klar, dass [...] fiskalische Inte-

ressen in vielfältigen Sachverhalten geschützt werden. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Bund als Wettbewerber auftritt. Diese Ziffer schützt beispielsweise vor der Ausforschung durch Anbieter bei Beschaffungsmaßnahmen".

Dabei ist § 3 Nr. 6 IFG nicht auf rein wirtschaftliches Handeln in privatrechtlicher Form beschränkt. Auf die konkrete Form des staatlichen Handelns im Wirtschaftsverkehr stellt die Norm nicht ab (Schirmer, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, § 3 IFG, Rn. 174; Scherzberg/Solka, in: Fluck u.a. Informationsfreiheitsrecht, § 3 IFG, Rn. 146). „Die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit des Bundes ist genauso geschützt wie das fiskalische Hilfsgeschäft und die Auftragsvergabe. Wann immer der Bund im Wirtschaftsverkehr auftritt, genießen seine fiskalischen Interessen Schutz. Diese verdienen deshalb Schutz, weil er nicht Informationen offenbaren müssen soll, die die anderen Marktteilnehmer nicht preisgeben müssen“ (Schoch, IFG-Kommentar, § 3, Rn. 285). „Eine Pflicht zur Offenbarung von Informationen könnte dann zur Folge haben, dass der Bund riskierte zum eigenen wirtschaftlichen Nachteil bestimmten Konkurrenten ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile zu verschaffen“ (Roth, Heymanns Taschenkommentar IFG, § 3, Rn. 137). § 3 Nr. 6 IFG dient somit unmittelbar dem Schutz haushaltsrechtlicher Interessen der öffentlichen Verwaltung.

Wie das Verwaltungsgericht insoweit noch zutreffend erkennt, sind die fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr durch die beantragte Informationsherausgabe betroffen. Die Beklagte trat wie ein Privater am Markt auf, nahm die Rechtsberatung einer privaten am Markt agierenden Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch und leistete dafür eine frei ausgehandelte Vergütung.

Das Verwaltungsgericht verkennt allerdings in seiner Entscheidung, dass die fiskalischen Interessen des Bundes bei der Herausgabe der begehrten Informationen auch in erheblicher Weise beeinträchtigt werden.

Beeinträchtigt werden fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr dann, wenn konkrete Tatsachen die Prognose rechtfertigen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bekanntwerden der begehrten Information das Schutzgut gefährdet. Der Bund soll auch als Nachfrager nicht gegenüber privaten Konkurrenten benachteiligt sein (Kloepfer, K&R 2006, 19, 21; Schoch, IFG-Kommentar, § 3, Rn. 285). Ein wesentlicher Indikator für die Schutzwürdigkeit von Informationen aufgrund der fiskalischen Interessen sind drohende Wettbewerbsnachteile für den Bund bei Bekanntwerden der Informationen (Schoch, ebenda).

Weiterhin ist hervorzuheben, dass das IFG keine Erheblichkeitsschwelle für die Schutzgutbeeinträchtigung normiert. Ein besonderes Gewicht muss die Beeinträchtigung für die fiskalischen Interessen somit nicht haben (Schoch, IFG-Kommentar, § 3, Rn. 292). Auch führt der Abschluss eines Wirtschaftsvorganges nicht automatisch zu einem Ausschluss des § 3 Nr. 6 IFG. Richtig erkennt Schoch (a.a.O., Rn. 294) an, „dass das Bekanntwerden der begehrten Information auch zukünftiges Wettbewerbsverhalten informationspflichtiger Stellen [...] betreffen kann“.

Ziel der Norm ist somit die Sicherung marktwirtschaftlicher Grundsätze auch für den Staat. Tritt dieser wie ein Privater auf, so soll er nach dem gesetzgeberischen Willen auch wie ein Privater zu behandeln sein. Denn „handelt der Staat wie ein Privater, darf er auch nicht weniger als dieser geschützt sein, namentlich vor der Ausforschung durch Mitbewerber (Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 95; Schmitz/Jastrow, NVwZ 2005, 984, 992). Die wirtschaftliche Position des Staates gegenüber seinen privaten Verhandlungspartnern soll nicht durch zusätzliche öffentliche Pflichten behindert oder beeinträchtigt werden. „Die Bestimmung soll vermeiden, dass andere Anbieter durch Ausforschung [...] Wettbewerbsvorteile zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland erlangen“ (Roth, Heymanns Taschenkommentar IFG, § 3, Rn. 139). Der Ausnahmetatbestand dient der Aufrechterhaltung eines gerechten Wettbewerbs (Roth, Heymanns Taschenkommentar IFG, § 3, Rn. 140; Schoch, IFG-Kommentar, § 3, Rn. 279, 281).

Die von Schoch (a.a.O., Rn. 284) geäußerte Kritik, dass der Staat auch im Privatrechtsverkehr nicht besonders schutzbedürftig sei, da er auch bei privatrechtlichem Handeln „Zuordnungssubjekt der Normen des Öffentlichen Rechts [bleibe und] dessen Bindungen nicht abstreifen“ könne, was auch „die rechtliche Bindung des Bundes an das IFG“ betreffe, kann hier nicht verfangen. Zwar ist unstreitig, dass der Bund auch bei fiskalischem Handeln der Gesetzesbindung unterliegt, jedoch sehen gerade die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Normen des IFG für das fiskalische Handeln im Wirtschaftsverkehr eine ausdrückliche Ausnahme vor, welche Beachtung finden muss.

2. Unübersehbare Reichweite des Informationszugangsanspruchs

Die Ausdehnung des Informationsanspruchs im Bereich des Wirtschaftsverkehrs hätte für den Staat erhebliche und weitreichende Folgen. Dies ergibt sich zum einen aus der Weite des Informationszugangsanspruchs selbst und zum anderen aus der üblichen Praxis der Antragstellung und der öffentlichen Verbreitung der erlangten Informationen.

Der allgemeine Informationszugangsanspruch gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG gegenüber dem Bund ist voraussetzungslos und bedarf keiner Begründung. Es erfolgt somit weder eine Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis, welcher ggf. ein berechtigtes subjektives Interesse an einer Information hätte, noch kann im Einzelfall eine Information versagt werden, wenn sich das hinter dem Informationsbegehren stehende Interesse des Antragsstellers gezielt gegen die fiskalischen Interessen des Bundes richtet. Da somit eine Einzelfallabwägung anhand der Interessenlage des Antragsstellers stets ausgeschlossen ist, sind auch die Ablehnungstatbestände unabhängig vom individuellen Antragssteller, seiner individuellen Betroffenheit und seinem individuellen Interesse an der begehrten Information zu betrachten.

Eine Bewertung der Behörde zu fiskalischen Folgen eines Informationszugangs kann daher allein anhand der Qualität der begehrten In-

formationen und des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses erfolgen. Das Rechtsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant genießt aufgrund verfassungsrechtlicher rechtsstaatlicher Garantien wie der des effektiven Rechtsschutzes und des fairen Verfahrens (Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 GG) besonderen Schutz.

Ließe man nun die Interessen des Bundes selbst bei diesem höchst sensiblen Rechtsgeschäft unberücksichtigt, würde dies dazu führen, dass innerhalb des Anwendungsbereichs des Ausnahmetatbestandes kaum noch Sachverhalte verblieben, in welchen es der Behörde gestattet wäre, zum Schutze ihrer wirtschaftlichen Interessen Informationsanträge abzulehnen. Die staatliche Auskunftspflicht würde sich somit auf eine unübersehbare Anzahl wirtschaftlicher Verhältnisse des Bundes mit Privaten erstrecken.

Die sich daraus ergebende faktische Unmöglichkeit der Ablehnung von Informationszugangsanträgen im Kernbereich eines gesetzlich normierten Ausnahmetatbestandes wird durch die aktuelle Praxis der automatisierten Antragsstellung und der Veröffentlichung der Informationen im Internet potenziert.

Allein über das Portal „Frag den Staat“ des „Open Knowledge Foundation Deutschland“ e.V. wurden nach eigenen Angaben bisher insgesamt **11.656 Anfragen** an Bundesbehörden gestellt (Stand 13. Februar 2018). Die über dieses Portal erlangten Informationen werden automatisch auf der Seite im Internet veröffentlicht.

Bund: alle Informationsfreiheitsanfragen



IFG-Anfrage: EASY Daten, Avy-geschäftsstatistik, verordnunggebundenes Ermessen, Flüßmengen
Kategorie: Information und Öffentliches Leben
Anfrage eingereicht: 2 Minuten her

DEUTSCHLAND

Zeige alle Informationen
Bundesfragen nach Seite

(„<https://fragdenstaat.de/anfragen/bund/>“; Abfrage am 13.02.2018 um 15:03 Uhr)

Die Klägerin hat die von ihr erlangten Dokumente aus dem vorliegenden Rechtsstreit auf der Seite „Frag den Staat“ unter

„<https://fragdenstaat.de/anfrage/anwaltsrechnungen-in-einem-streit-vor-dem-bundesverfassungsgericht-1/>“ veröffentlicht.

Ihr liegt als Partei der beiden Ausgangsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auch der 55-seitige Schriftsatz vor, den die beige-ladene Kanzlei für die Beklagte erstellt hat. Es ist der Beklagten nicht bekannt, ob der Text bereits im Internet im Volltext zirkuliert, jedoch ist eine Einstellung des Schriftsatzes ins Internet in Zukunft ange-sichts des öffentlichkeitsaffinen Lebensstils der Klägerin wahrschein-lich, die unter der URL <http://www.eichhoemchen.ouvaton.org/> einen Internetblog unterhält.

Die Klägerin ist darüber hinaus nicht daran gehindert, den ihr vorlie-genden Volltext der 55-seitigen Stellungnahme jedem Interessierten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Gleiches würde für die von der Klägerin begehrten Informationen gelten und wovon nach den bishe-rigen Erfahrungen auch auszugehen ist. Dies würde zu einer sehr weitreichenden öffentlichen Verbreitung von Informationen, die fiska-lische Interessen des Bundes betreffen, führen.

3. Konkrete Nachteile für die fiskalischen Interessen des Bundes

Die von der Klägerin begehrte Herausgabe der ungeschwärzten Endsummen der streitbefangenen beiden Anwaltsrechnungen stellen die gesamte von der Beklagten gezahlte Vergütung für die rechtsan-waltliche Leistung der Beigeladenen dar. Zumindest der Umfang des von der Beigeladenen erstellten Schriftsatzes von 55 Seiten ist öf-fentlich bekannt.

Damit ist für jeden kundigen Dritten allein aufgrund dieser Informati-onslage möglich, den Inhalt der Vergütungsvereinbarung zwischen der Beklagten und der Beigeladenen und Leistung wie Gegenlei-stung präzise einzuschätzen (dazu noch unten C.III). Diese Rück-schlussmöglichkeit von Rechnungssummen auf die zugrundeliegen-de Vergütungsvereinbarung erweitert sich mit jedem hinzukommen-den, die beige-ladene Rechtsanwaltskanzlei betreffenden aufgrund eines IFG-Antrags offen zu legenden Dokument.

Aufgrund der Rückschlussmöglichkeit von der begehrten Information auf den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen wird für jeden Dritten öffentlich bekannt, zu welchen Konditionen die Beklagte bereit ist, entsprechende Leistungen auf dem Markt nachzufragen. Daraus ergeben sich wesentliche negative Auswirkungen auf die Verhandlungsposition des Bundes in zukünftigen Mandatierungsverhandlungen, da dieser dann zukünftig mit "offenen Karten" verhandeln müsste.

Die Beklagte schließt eine Vielzahl wirtschaftlicher Verträge über rechtliche Beratung und Vertretung zu unterschiedlichen Konditionen und Vereinbarungen ab. Da die Beklagte nach allgemeinen Haushaltsgrundsätzen gehalten ist, ihre Mittel ressourcensparend einzusetzen und ein preisgünstiges Angebot vorzuziehen, ist der vereinbarte Preis neben der fachlichen Qualifikation, der Qualität einer Leistung und der in der Vergangenheit mit einem Dienstleister gemachten Erfahrungen ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Auswahl eines Vertragspartners. Dabei profitiert die Beklagte im erheblichen Umfang von ihren marktwirtschaftlichen Verhandlungsmöglichkeiten und unterschiedlichen Vertragsangeboten privater Anbieter.

Auch im Bereich der Rechtsanwaltsvergütung ist es für die Beklagte üblich, in Verwaltungsstreitverfahren mit niedrigen Streitwerten mit ihren beauftragten Rechtsanwälten nicht nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, sondern aufgrund des häufig erheblichen Umfangs der Streitsachen und deren oft aus Sicht der Beklagten besonderen Bedeutung auf Grundlage von frei aushandelten Vergütungsvereinbarungen abzurechnen.

Würde der Staat durch den allgemeinen Informationsanspruch entgegen des gesetzlichen Ausnahmetatbestandes und entgegen dem entgegenstehenden, ausdrücklich zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen zu einer Offenlegung seiner Verträge und Rechnungen verpflichtet, so wäre aufgrund der dargelegten Erfahrungen, der zu erwartenden Veröffentlichung der vorliegend begehrten Infor-

mationen sowie der daraufhin zu erwartenden weiteren IFG-Anträge zu vergleichbaren Informationen (denn bei einer Herausgeberpflichtung würde es ja nicht bei den beiden veröffentlichten Anwaltsrechnungen bleiben), die wiederum regelmäßig von den jeweiligen Antragstellern im Internet veröffentlicht werden würden, steht konkret zu befürchten, dass ein erheblicher Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates nicht nur in Art und Umfang sondern auch in seinen kalkulatorischen Grundlagen öffentlich bekannt wird.

Einige Vertragspartner des Staates sind häufig bereit, für die öffentliche Hand zu anderen Vertragskonditionen zu arbeiten, als sie sie anderen privatwirtschaftlichen Mandanten berechnen. Dies beruht zum Teil auf Hoffnungen auf größere Umsätze mit der öffentlichen Hand wie auch auf der Erwägung, dass es bei Geschäftsbeziehungen mit der Verwaltung kein Insolvenzrisiko des Mandanten gibt. Die privaten Vertragspartner legen dabei aber in der Regel Wert darauf, dass die konkreten vereinbarten Vertragskonditionen vertraulich gehalten werden und etwaige Diskrepanzen zu sonstigen Kunden mitgeteilten Preisen der Öffentlichkeit nicht offenbart werden.

Eine Veröffentlichung marktwirtschaftlich relevanter Informationen wird die an den Staat gerichteten Vertragsangebote erheblich beeinflussen. Anbieter, die ohne diese Informationen nach eigener wirtschaftlicher Kalkulation bereit wären, ihre Leistung zu einem geringeren Preis anzubieten, werden im Wissen um die Öffentlichkeit abgeschlossener Vergütungsvereinbarungen nicht mehr ihr ggf. unter Heranziehung taktischer Erwägungen kalkuliertes niedrigeres Angebot abgeben, sondern dieses nun zulasten der öffentlichen Hand an die vormalig bereits mit anderen vereinbarten Vergütungen anpassen. Aufgrund des Informationsvorteils ist zu erwarten, dass diese Anbieter nun deutlich höhere Vergütungsangebote unterbreiten, als sie ohne die entsprechenden Informationen im allgemeinen Rechtsverkehr kalkuliert hätten.

Der Staat wäre in Folge des Informationsungleichgewichts außerstande, mit potentiellen Vertragspartnern Verhandlungen auf Augenhöhe zu führen, da sich der jeweilige Anbieter bereits im Vorhinein

über vergleichbare Vertragsabschlüsse und Rechnungssummen informieren könnte. Aufgrund einer eintretenden Parallelisierung der Vergütungsangebote würde der Beklagten ein erhebliches Einsparungspotential entgehen, das sich aktuell aus der Marktvielfalt und deutlich divergierenden Vergütungsangeboten ergibt. Dadurch würden Vertragsabschlüsse wegen der Veröffentlichungspflicht wirtschaftlicher Vereinbarungen, welche das IFG in § 3 Nr. 6 auf ein unschädliches Maß begrenzen möchte, nur noch zu deutlich höheren Vergütungen möglich. Es würde sich partiell zu Lasten des Staates ein allgemeiner Preisabspracheeffekt realisieren, der vom Wettbewerbsrecht gerade verhindert werden soll.

Weiterhin müsste jeder private Vertragspartner des Staates befürchten, dass über das Informationsfreiheitsgesetz Vertragsunterlagen und Abrechnungen über konkrete Wirtschaftsgeschäfte öffentlich bekannt werden. Dadurch würde auch deren Wettbewerbern bekannt, wie ihre vertraglichen Vereinbarungen gegenüber der Verwaltung ausgestaltet sind und zu welchen Konditionen Aufträge vergeben werden (vgl. dazu C. III.). Aufgrund der sich daraus ergebenden marktwirtschaftlichen Nachteile wird das Interesse privater Vertragspartner an Verträgen mit der Verwaltung erheblich geschwächt, und muss damit gerechnet werden, dass sich öffentlichkeitsscheue private Dienstleister entweder ganz von Wirtschaftskontakten mit dem Staat zurückziehen oder nur noch zu erheblich höheren Konditionen bereit sind, mit der Verwaltung Verträge zu schließen.

Dieses erhebliche Interesse privater Vertragspartner an der Vertraulichkeit von Vertragskonditionen und die damit einhergehende Bedeutung für zukünftige Vertragsabschlüsse des Staates mit Privaten wird vorliegend nicht zuletzt am Einsatz der beigeladenen Kanzlei in diesem Prozess ersichtlich, welche sich auf Seiten der Beklagten einer tendenziellen Ausdehnung des allgemeinen Informationsanspruchs auf den Privatbereich widersetzt. Denn die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Auslegung des IFG erweitert die dem Staat auferlegte Transparenz de facto auf die mit ihm Verträge schließende Privatwirtschaft.

4. Ergebnis

Der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 6 IFG ist einschlägig. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts ist eine Gefahr für die wirtschaftliche Integrität des Staates absehbar und offenkundig.

Sowohl aufgrund der erheblich schlechteren Verhandlungsposition des Bundes wegen des Informationsungleichgewichts zulasten des Staates, als auch aufgrund der geringeren Attraktivität wirtschaftlicher Beziehungen mit dem Staat wegen des Veröffentlichungsrisikos von Vertragskonditionen und des sich daraus ergebenden Wettbewerbsnachteils für private Vertragspartner, wird die marktwirtschaftliche Position des Staates erheblich verschlechtert und werden die fiskalischen Interessen des Bundes massiv und unmittelbar beeinträchtigt. Für den Staat wird bei einer auch nur beschränkten Veröffentlichungspflicht aktueller wirtschaftlicher Unterlagen eine gleichberechtigte Teilnahme am Wirtschaftsverkehr massiv eingeschränkt.

III. Ausschlussgrund des § 6 Satz 2 IFG

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil schließlich auch § 6 Satz 2 IFG verletzt. Entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts ist auch dieser Ausschlussgrund gegeben.

1. Rechnungssummen als Geschäftsgeheimnis der Beigeladenen

Nach § 6 S. 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden soweit der Betroffene eingewilligt hat. Das Verwaltungsgericht stellte zurecht fest, dass unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden werden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Konditionen, Marktstrategien und Kalkulationsunterlagen, durch welche die

wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 - 1 BvR 2087/03 - juris Rn. 87; zu § 6 IFG: BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 - BVerwG 7 C 18.08 - juris Rn. 12).

In Anwendung dieser Definition erkannte das Verwaltungsgericht insoweit noch zutreffend, dass die Endsummen der beiden Kostenrechnungen unternehmensbezogen sind und die Information kaufmännisches Wissen betrifft. Die Beigeladene hat die Rechnungen im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit erstellt; die Rechnungsendsummen sind nicht offenkundig.

2. Berechtigtes Interesse an der Zurückhaltung der Information

Das Verwaltungsgericht hat rechtsfehlerhaft jedoch nicht zu erkennen vermocht, dass die beigeladene Kanzlei auch ein berechtigtes Interesse an der Zurückhaltung der von der Klägerin begehrten Informationen hat. Dieses Interesse ergibt sich insbesondere aus konkret zu erwartenden Wettbewerbsnachteilen im Falle einer öffentlichen Bekanntgabe der Rechnungsendsummen.

Dazu führte das Verwaltungsgericht zunächst zutreffend aus, dass ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse dann vorliegt, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 6 Rn. 91). Dies ist der Fall, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 - BVerwG 7 C 18.08 - juris Rn. 13). Die Offenlegung der Preisstrategie und damit der internen Kalkulation stellt kaufmännisches Wissen dar, das die Wettbewerbsposition eines Unternehmens nachteilig beeinflussen kann, weil Konkurrenten dann auf Basis dieser Kalkulationen selbst günstiger und für etwaige Mandanten attraktiver kalkulieren könnten.

Dies ist vorliegend der Fall. Aufgrund des öffentlichen Bekanntwerdens der Rechnungsendsummen aus der Tätigkeit in zwei Verfassungsbeschwerdeverfahren, in denen die beigeladene Kanzlei die Beklagte vertreten hat, würde sich für die Beigeladene eine Informationsasymmetrie ergeben, die für sie zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil auf dem Markt führen würde.

Das Honorar, zu dem Rechtsanwaltskanzleien für die Beklagte tätig werden, richtet sich regelmäßig nicht nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung, sondern wird frei aushandelt. Dabei ist es Praxis der Beklagten, gegebenenfalls bei mehreren Rechtsanwaltskanzleien Angebote für ein konkretes Mandat zu erfragen. Die vereinbarte Vergütung richtet sich nach Bedeutung und Umfang der Sache sowie nach der marktsituativen Bereitschaft qualifizierter Rechtsanwälte, für eine bestimmte Vergütung für die Beklagte tätig zu werden. Da sich die entsprechenden Rechtsanwaltskanzleien untereinander in marktwirtschaftlicher Konkurrenz befinden und verschiedene Rechtsanwaltskanzleien für eine rechtsanwaltliche Vertretung Angebote abgeben können, ist die voraussichtliche Vergütungsvereinbarung neben der absehbaren Qualifikation, der Qualität der Leistung und der in der Vergangenheit mit einem Dienstleister gemachten Erfahrungen ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Mandatsvergabe.

Aus der von der Klägerin beantragten Herausgabe der beiden Rechnungen der beigeladenen Kanzlei ohne Schwärzung der Endsummen ergibt sich die gesamte vereinbarte Vergütung für die von der Beigeladenen erstellte Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht. Allein aus der Rechnungshöhe ergibt sich, zu welchem Gegenwert und zu welchen grundsätzlichen Konditionen die Beigeladene bereit ist, die Beklagte in den Verfassungsbeschwerdeverfahren zu vertreten.

Zudem lassen sich aufgrund dieser beiden Rechnungen auf die konkret zugrundeliegende Vergütungsvereinbarung und die kalkulatorische Basis der Beigeladenen schließen.

Ein solcher Rückschluss auf die zugrundeliegende Kalkulation wird insbesondere dadurch möglich, dass der erbrachte Leistungsumfang im Einzelnen bekannt ist. Der zugrundeliegende Sachverhalt und der Verfahrensverlauf sind aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes unter den Aktenzeichen 2 BvR 1754/14 und 2 BvR 1900/14 für jedermann nachvollziehbar. Aufgrund einer kleinen Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE würde auch öffentlich bekannt, dass die von der Beigeladenen erstellte gutachterliche Stellungnahme 55 Seiten umfasste (BT-Drs. 18/10338, zu Frage 1). Der rechnungsgegenständliche Schriftsatz liegt der Klägerin als Beschwerdeführerin in den beiden Verfassungsbeschwerden vor dem BVerfG vor. Es ist der Beklagten zwar nicht bekannt, ob der Volltext der 55-seitigen Stellungnahme im Internet zirkuliert. Dies ist jedoch naheliegend und wahrscheinlich, da die Klägerin sowohl über die zugrundeliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren, als auch über das vorliegende Verfahren auf der Veröffentlichungsplattform „Frag den Staat“ bereitwillig informierte und die erhaltenen Dokumente einstellte. Die Klägerin ist unabhängig von einer Internetveröffentlichung auch nicht daran gehindert, den Text Dritten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und damit über die Parteiöffentlichkeit hinaus zu verbreiten. Damit ist die von der Beigeladenen erbrachte Leistung allgemein bekannt oder zumindest zugänglich und kann der aus den Rechnungen ersichtlichen Gegenleistung zugeordnet werden.

Aufgrund der allgemein verfügbaren Informationen über den konkreten Fall könnte bei Informationsherausgabe jeder kundige Dritte abschätzen, welcher Zeitaufwand für die Erstellung eines solchen 55-seitigen Gutachtens einschließlich des regelmäßig zu erwartenden Aktenstudiums und Rechercheaufwandes notwendig ist. Auch ohne die Kenntnis des exakten zeitlichen Aufwandes der Beigeladenen kann auf Grundlage dieses geschätzten Arbeitsumfangs mit relativer Genauigkeit durch das in-Verhältnis-Setzen zu den Rechnungssummen auf die zugrundeliegende Vergütungsvereinbarung geschlossen werden.

Es ist der Beklagten unverständlich, dass das Verwaltungsgericht eine solche Rückschlussmöglichkeit im vorliegenden Falle verkennt. Wenn das Verwaltungsgericht unter Bezug auf die fehlende Kenntnis von der konkreten Arbeitsleistung der Beigeladenen eine Rückschlussmöglichkeit auf die kalkulatorische Grundlage verneint, so erkennt es nicht, dass es auf eine konkrete Kenntnis nicht ankommt. Für eine solche Rückschlussmöglichkeit ist allein der Vergleich der Rechnungssumme mit dem zu erwartenden Arbeitsaufwand entscheidend. Für eine hinreichende Vergleichbarkeit kommt es allerdings nicht auf einen inhaltlich-thematischen Vergleich der Streitgegenstände, sondern vielmehr auf einen Vergleich des regelmäßig zu erwartenden abstrakten Arbeitsaufwandes in gleichzeitiger Ansehung der Mandatsparteien und der Bedeutung der Sache an. Allein diese abstrakte Vergleichbarkeit ermöglicht es einem kundigen Dritten einen Arbeitsaufwand abzuschätzen und aufgrund dessen eine Vergütung zu kalkulieren.

Eine solche abstrakte Abschätzung des Arbeitsaufwandes bildet auch die kalkulatorische Grundlage jeder Pauschalhonorarvereinbarung. Eine solche ergibt sich nicht etwa in Ansehung des konkreten Arbeitsaufwandes unter Beachtung der individuell zu erbringenden Leistung. Diese ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die Parteien gerade noch nicht vollständig absehbar. Vielmehr wird der zu erwartende Arbeitsaufwand anhand der im Vorhinein allgemeinen ersichtlichen Informationen über den Rechtsstreit anhand der betriebswirtschaftlichen Erfahrung des Bearbeiters abgeschätzt. Eine Pauschalvergütungsvereinbarung ergibt sich somit aus dem Produkt des abstrakt absehbaren Arbeitsaufwandes und den kalkulatorischen Kosten für diesen ermittelten Aufwand. Eine solche Abschätzbarkeit des Aufwandes für einen zugrundeliegenden Rechtsstreit ist Voraussetzung für jede Pauschalvergütung. Wäre die Ansicht des Verwaltungsgerichtes zutreffend und eine solche abstrakte Vergleichbarkeit der Fälle zur Abschätzung des Arbeitsaufwandes grundsätzlich nicht gegeben, wäre entgegen der wirtschaftlichen Praxis der Rechtsanwaltskanzleien gleichfalls jeder Pauschalhonorarvereinbarung die kalkulatorische Grundlage entzogen.

Das rechnungsgegenständliche Mandat war auch nicht etwa ein breit angelegtes Verfahren über mehrere Instanzen, mit vielen Beteiligten oder einer unübersehbaren Menge an Akten und Informationen. Es war weder von besonderen, für Außenstehende unüberblickbaren Zusatzfaktoren beeinflusst, noch sonst einzigartig und unvergleichbar gelagert. Dem vorliegenden Fall lagen vielmehr nur zwei parallele Verfassungsbeschwerden der Klägerin mit einem klar umrissenen Gegenstand zugrunde, die das Bundesverfassungsgericht der Beklagten zur gemeinsamen Stellungnahme zustellte. Die Beklagte beauftragte sodann die beigeledene Kanzlei mit der Erstellung einer solchen Stellungnahme. Wird nun zusätzlich die hier streitbefangene Rechnungsendsumme bekannt, wird es wie dargelegt für jeden künftigen Dritten möglich, auf die kalkulatorische Grundlage der Beigeladenen zu schließen.

Ebenfalls ist bereits die Information über die Art der Vergütungsvereinbarung ein wesentlicher Teil des Geschäftsgeheimnisses der Beigeladenen. Allein aus den Rechnungsendsummen ergibt sich, ob die beigeledene Kanzlei gegenüber der Beklagten auf Grundlage eines Pauschalhonorars oder nach Stunden abgerechnet hat. Würde sich diese z.B. vor dem Addieren von Mehrwertsteuer auf glatte Tausender-Beträge in Euro belaufen, so wäre es höchst wahrscheinlich, dass die Beigeladene zu einer Pauschalvergütung tätig wurde, da sich eine solche Summe auf Grundlage einer Stundenabrechnung nur in dem unwahrscheinlichen Falle einer auf einen glatten Betrag herauslaufenden abrechnungsfähigen Stundenzahl ergeben würde. Insbesondere da von der Klägerin der Informationszugang zu zwei Rechnungen begehrt wird, wäre es ein unwahrscheinlicher Zufall, wenn beide Rechnungen trotz einer stundenweisen Abrechnung jeweils auf glatte Endsummen lauten würden. Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass auch Pauschalvergütungen auf unrunde Endsummen lauten können, ist realitätsfern. Zudem könnte bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars noch einfacher auf die kalkulatorische Grundlage der Beigeladenen geschlossen werden.

Die Klägerin hat bereits die aus dem laufenden Verfahren stammenden Informationen im Internet (auf dem Portal „Frag den Staat“) ein-

gestellt, sodass konkret vorhersehbar ist, dass sie auch die streitgegenständlichen Rechnungen mit ungeschwärzten Endsummen der Öffentlichkeit zugänglich machen wird. Bei der Gewichtung des entstehenden Wettbewerbsnachteils für die beigeladene Kanzlei, ist auch die allgemeine und einfache Zugänglichkeit der Information in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Dabei hätten die aus den Rechnungsendsummen gewonnenen Erkenntnisse insbesondere Nutzen für die direkten Konkurrenten der Beigeladenen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kreis der auf Verfassungsrecht spezialisierten Rechtsvertreter und damit direkten Konkurrenten der Beigeladenen verhältnismäßig klein ist. Dadurch wirkt sich ein Informationsungleichgewicht zulasten einer Partei im besonderen Maße auf den Wettbewerb aus. Insbesondere diese direkten Wettbewerber können als fachkundige Dritte aus den bekannten Informationen mit besonderer Genauigkeit den Leistungsaufwand abschätzen und dadurch auf die konkret getroffene Vergütungsvereinbarung zwischen der beigeladenen Kanzlei und der Beklagten und auf die kalkulatorischen Grundlagen der Beigeladenen schließen. Auf dieser Grundlage können direkte Wettbewerber gezielt und zur Benachteiligung der Beigeladenen Angebote zu zukünftigen Mandatierungen abgeben, die sich konkret an dem bekannten Angebot der Beigeladenen ausrichten und dieses unterbieten.

Ein berechtigtes Interesse der Beigeladenen an der Geheimhaltung der Rechnungsendsummen ist auch nicht wegen anderer bereits öffentlich bekannter Rechnungen der Beigeladenen ausgeschlossen. Die aus anderen IFG-Verfahren bekannt gewordenen Rechnungen mit ungeschwärzten Endbeträgen wurden einerseits ohne die Zustimmung der Beigeladenen veröffentlicht, zum anderen erlauben diese, da sie sich auf mehrinstanzliche Verfahren beziehen, keine solch genaue Rückschlussmöglichkeit auf die zugrundeliegende Vergütungsvereinbarung und die kalkulatorische Basis, wie die im vorliegenden Fall von der Klägerin begehrten Rechnungsendsummen.

Auch die Beendigung des zugrundeliegenden Vertretungsverhältnisses vor dem Bundesverfassungsgericht führt nicht zu einem Wegfall der Schutzwürdigkeit des Geschäftsgeheimnisses der Beigeladenen. Zwar hat das Verwaltungsgericht Berlin (Urteil vom 19.06.2014 - 2 K 221.13 - juris Rn. 49) entschieden, dass nach Ablauf einer erheblichen Zeitspanne potentielle Geschäftsgeheimnisse ihre Schutzwürdigkeit verlieren. Diese Entscheidung ist jedoch auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Gegenstand der dortigen Feststellungen war eine Information, die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts zwar grundsätzlich als Geschäftsgeheimnis in Betracht kam, im konkreten Fall jedoch die Schutzwürdigkeit verlor, da es sich um ein Einzeldatum eines neun Jahre zurückliegenden Geschäfts handelte (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.03.2016 - OVG 12 N 88.14 - juris Rn. 13).

Danach kann der für ein Geschäftsgeheimnis erforderliche Wettbewerbsbezug dann fehlen, wenn die Informationen abgeschlossene und lang zurückliegende Vorgänge ohne Bezug zum heutigen Geschäftsbetrieb betreffen (BVerfG, Urteil vom 17.03.2016 - 7 C 2/15 - juris Rn. 35 f. m.w.N.). Eine solche Konstellation ist vorliegend nicht gegeben. Die hier beantragte Information stammt aus dem Sommer 2016 und bezieht sich somit auf einen unmittelbar abgeschlossenen, erst kurz zurückliegenden Geschäftsvorgang. Die dabei getroffene Vergütungsvereinbarung ist immer noch geeignet, konkrete Aussagen über die aktuellen Vergütungsvereinbarungen der Beigeladenen zu treffen.

Somit besteht ein berechtigtes Interesse der Beigeladenen an der Zurückhaltung der begehrten Informationen. Die Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen können daher nicht ohne ihre Einwilligung offengelegt werden. Einer Informationsherausgabe hat die Beigeladene mit Schreiben von Rechtsanwalt Prof. Roth vom 28. Oktober 2016 ausdrücklich widersprochen.

3. Ergebnis

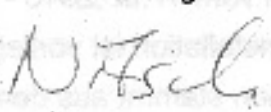
Der Ausschlussgrund gemäß § 6 S. 2 IFG ist damit ebenfalls gegeben. Es ist nach dem Gesagten unzweifelhaft, dass die begehrte Information aufgrund der erweiterten Rückschlussmöglichkeiten auf die betriebswirtschaftliche Kalkulation für die Beigeladene eine sensible wettbewerbsrelevante Information darstellt, die im Falle einer Herausgabe zu absehbaren Nachteilen in der Konkurrenz um Mandatierungen führen wird.

IV. Klageabweisung

Die Berufung ist zulässig und aufgrund der vom Verwaltungsgericht verkannten einschlägigen Ausschlussgründe nach § 3 Nr. 4 und 6 sowie § 6 S. 2 IFG begründet, das angefochtene Urteil ist aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nitsch